

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ in den Städten Bad Driburg, Borgentreich, Brakel, Höxter, Warburg und Willebadessen, Kreis Höxter vom 1. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 21, 34 Abs. 2 und 48 c des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 35), der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ festgesetzt. Teilflächen des geschützten Gebietes sind als FFH-Gebiete gemäß Artikel 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG L 305 S. 42), Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „NATURA 2000“.

Es handelt sich um folgende Gebiete mit den genannten natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensräume):

- „Stadtwald Brakel“ (DE-4221-301) mit Waldmeister-Buchenwald (9130),
- „Talbach östlich Niesen“ (DE-4320-306) mit Waldmeister-Buchenwald (9130) und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum) sowie
- „Quellgebiet Bockskopf“ (DE-4320-307) mit Waldmeister-Buchenwald (9130).

(2) Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in den anliegenden vier topographischen Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage 1) grob umschrieben. Die genaue Abgrenzung ist in zehn Teilkarten im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietskarten können bei der Bezirksregierung in Detmold – höhere Landschaftsbehörde –, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, und in weiteren Ausfertigungen

- beim Landrat des Kreises Höxter – untere Landschaftsbehörde –, Moltkestraße 12, 37671 Höxter,
 - beim Bürgermeister der Stadt Bad Driburg, Rathausstraße 2, 33014 Bad Driburg,
 - beim Bürgermeister der Stadt Borgentreich, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich,
 - beim Bürgermeister der Stadt Brakel, Am Markt, 33034 Brakel,
 - beim Bürgermeister der Stadt Höxter, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter,
 - beim Bürgermeister der Stadt Warburg, Bahnhofstraße 28, 34414 Warburg, und
 - beim Bürgermeister der Stadt Willebadessen, Abdinghof 1, 34439 Willebadessen,
- während der Dienststunden eingesehen werden. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der landwirtschaftlich genutzten Flächen unter besonderer Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG einschließlich der Erhaltung des Grünlandes insbesondere auf überschwemmungsgefährdeten, grundwasserbeeinflussten oder erosionsgefährdeten Standorten sowie der Landschaftsstrukturelemente wie Hecken und Feldgehölze;
- b) zur naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung von nachhaltig nutzbaren und stabilen Mischwaldbeständen sowie in den FFH-Gebieten zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der naturnahen Laubwälder insbesondere durch Erhalt des derzeitigen Anteils heimischer Laubgehölze und Förderung von Alt- und Totholz unter besonderer Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft gemäß § 2 c Abs. 5 LG;
- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer einschließlich der Uferzonen sowie zur Bewahrung oder Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer im Sinne der „Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (EG-Wasserrahmenrichtlinie) vom 23. Oktober 2000 (ABl. EG L 327 S. 7); im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind die Grundsätze guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 6 LG besonders zu beachten;
- d) zur Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen, wie Böden mit hoher regionaler Bodenfruchtbarkeit, regional- bzw. landschaftstypische und/oder seltene Bodentypen sowie alle naturnah erhaltenen Böden, und zur Vermeidung von Wind- und Wassererosion unter besonderer Beachtung der Grundsätze natur- und landschaftsverträglicher Nutzungen;
- e) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensraum für alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie insbesondere die im Gebiet vorkommenden wildlebenden, heimischen Vogelarten und die nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten;
- f) zur Sicherung und Entwicklung der das Landschaftsbild gliedernden und belebenden sowie die dörflichen Siedlungsränder prägenden Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze, Gewässer und Streuobstwiesen;
- g) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturraumtypischen Landschaftsbilder, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie der besonderen Bedeutung des Gebiets für die natur- und landschaftsbezogene Erholung. Insbesondere ist der Charakter folgender naturräumlicher Teilbereiche innerhalb eines überwiegend von Muschelkalk geprägten Berg- und Hügellandes zu bewahren:
 - das in großen Teilen bewaldete Nieheim-Brakeler Bergland, das durch zahlreiche kastenförmige und in der Sohle grünlandgeprägte Täler tief zerschnittenen wird, sowie die gleichfalls quell- und gewässerreichen, überwiegend von Wäldern bedeckten östlichen

Ausläufer des Eggegebirges mit ihren schmalen, vorwiegend muschelkalkgeprägten Hügel- und Bergrücken sowie dünn lößbedeckten Mulden und Senken auf Buntsandstein im Norden und Westen des zu schützenden Gebiets;

- die zentral im zu schützenden Gebiet gelegene, weite und flachwellige, lößbedeckte und nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Keupermulde der Borgentreicher Börde, in der einzelne Basaltkuppen markante Erhebungen bilden und die infolge des undurchlässigen Untergrunds von stark zur Vernässung neigenden, flachen Tälern durchzogen wird, sowie die ebenfalls vorrangig landwirtschaftlich genutzten sanften Muschelkalkwellen der Ossendorfer Platten, die den südlichen Rand der Borgentreicher Börde bilden;
- die durch tiefe Täler in zahlreiche Bergrücken und einzelne Hochflächen stark gegliederten Muschelkalkplatten des Liebenauer Berglandes im Osten des zu schützenden Gebiets, die in den steilen Talhängen überwiegend bewaldet sind und auf den Hochflächen und Bergplatten durch kleinere Siedlungen und ackerbauliche Nutzung geprägt werden sowie
- im Süden des zu schützenden Gebiets die meist lößbedeckte, landwirtschaftlich genutzte, offene und nach Süden langsam ansteigende Muschelkalkplatte der Diemelbörde, die lediglich von wenigen höheren Bergen überragt wird und in der die Diemel und ihre Zuflüsse als örtlich steil geböschte, grünlandgeprägte Kastentäler eingesenkt sind sowie die höher gelegenen Steigerplatten als Südteil der Warburger Muschelkalktafel, die einen teilweise bewaldeten Schichtkamm darstellen.

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 2 formulierten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es mit Ausnahme der nicht betroffenen Tätigkeiten des § 4 insbesondere verboten:

1. Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege einschließlich ihrer Seitenränder, Park- und Stellplätze sowie der Hof- und Gartenräume mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen; Hinweis: Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind. unberührt von diesem Verbot bleibt das Befahren sowie das zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- bzw. wasserwirtschaftlicher, jagdlicher oder imkereilicher Tätigkeiten sowie im Rahmen des Erwerbsgartenbaus;
2. bauliche Anlagen sowie Straßen, Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist; Hinweis: Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in der jeweils geltenden Fassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) definierten Anlagen; unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bzw. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen

- und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen sowie die Nutzungsänderung, Erweiterung und Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 BauGB in der jeweils gültigen Fassung;
- b) das Errichten von offenen Melkständen, Schutzhütten und Pumptränken für das Weidevieh, von Ansitzmöglichkeiten und Wildfütterungsanlagen für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
 - c) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, für deren Anlage weder Asphalt, Beton oder künstliche Mineralstoffe (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte) verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;
3. Leitungen und Anlagen, insbesondere für die Ver- und Entsorgung sowie die Telekommunikation, oder Zäune und andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen und notwendigen Zäunen für den Forst- und Gartenbau;
 - b) die Verlegung von Wasserleitungen für Viehtränken; bei dauerhafter Verlegung ist das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;
 4. Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches anderweitig als an Wohngebäuden oder Betriebsstätten bzw. innerhalb von Hof- und Gartenräumen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen; unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) das Aufstellen von Hinweisschildern bis zu einer Fläche von einem Quadratmeter für direkt vermarktende landwirtschaftliche Betriebe;
 - b) das Aufstellen von Schildern an Straßen und Wegen die auf kulturelle Einrichtungen oder Einrichtungen des Fremdenverkehrs hinweisen;
 5. Verkaufsbuden, -stände, -wagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb von Hof- und Gartenräumen aufzustellen; unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) das zeitweilige Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und Schäferwagen im Rahmen der Wanderschäferei;
 - b) das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen sowie an Feldern zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte;
 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahme außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) das Aufbringen von autochthonem Material bis zu einer Höhe von 15 cm im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodenverbesserungsmaßnahme im Einvernehmen mit der

- unteren Landschaftsbehörde;
- b) Bodeneinschläge für die forstliche und landwirtschaftliche Standorterkundung;
 7. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu lagern, abzulagern oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen; unberührt von diesem Verbot bleibt
 - a) die zeitweilige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus einschließlich der Anlage von abgedichteten Silage- und Futtermieten, sofern dies für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich ist und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltig beeinträchtigt;
 - b) die zeitweilige Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
 8. künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche außerhalb von Hof- und Gartenräumen anzulegen oder die Gestalt bestehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern;
 9. den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleibt
 - a) die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen und Entwässerungsanlagen in gleicher Leistungsfähigkeit;
 - b) Neuerlegungen von Drainagen und Entwässerungsanlagen, die keinen Eingriff im Sinne des § 4 Abs.1 LG darstellen;
Hinweis: Eingriffe im Sinne des § 4 Abs. 1 LG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können; für alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, ist eine Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde gemäß § 6 Abs 4 LG NW erforderlich;
 10. Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten erstmalig anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern sowie Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport außerhalb der bestehenden Anlagen auszuüben;
 11. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, landschaftsbildprägende Einzelbäume oder Baumgruppen außerhalb von Hof- und Gartenräumen sowie Röhricht oder Schilfbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinflussen; Hinweis: Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder Verdichten des Bodens im Wurzelbereich erfolgen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche im Kronenbereich zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten; unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die fachgerechte Pflege von Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar sowie ganzjährig der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen;
 - b) fachgerechte Pflegemaßnahmen sowie in Abstimmung mit der unteren

Landschaftsbehörde die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen und Wegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;

12. Erstaufforstungen sowie die Anlage von Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen ohne das Einvernehmen der unteren Forstbehörde vorzunehmen; diese entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
13. innerhalb der in den Karten im Maßstab 1 : 50 000 und 1 : 10 000 (Anlagen 1 und 2) durch eine dunkelgrüne Schraffur gekennzeichneten Flächen Laubwald in Nadelwald umzuwandeln, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Baumarten über den im jeweiligen FFH-Gebiet bestehenden Anteil hinaus einzubringen oder durch eine über das bisherige Maß hinausgehende Veränderung von Art und Umfang der Nutzung den Erhaltungszustand erheblich zu verschlechtern. Hinweis: Der Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume in den FFH-Gebieten ist dem jeweiligen Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet zu entnehmen, die bei den Landschaftsbehörden vorliegen. Der Erhaltungszustand von FFH-Lebensräumen im Wald wird anhand typischer Strukturmerkmale (Wuchsklassen, Alt- und Totholz), des lebensraumtypischen Arteninventars sowie des Grads an Beeinträchtigungen (u. a. Nährstoffeintrag, flächiges Befahren) ermittelt und bewertet sowie gem. Artikel 11 der FFH-Richtlinie in regelmäßigen Abständen überwacht und im SDB aktualisiert.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 13; Hinweis: Die land- bzw. forstwirtschaftliche Bodennutzung umfasst nur die unmittelbar der Gewinnung von land- bzw. forstwirtschaftlichen Produkten dienende Bearbeitung und Behandlung des Erdbodens sowie des darauf befindlichen Bewuchses; Veränderungen der Landschaft, die eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen wie z.B. Entwässerungsmaßnahmen, sowie der Wechsel der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzungsart fallen nicht unter diesen Begriff;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen einschließlich erforderlicher Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Wahrung der Betriebssicherheit, Unterhaltung und Instandsetzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der im Wald im Einvernehmen mit dem Forstamt und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;
4. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen;
5. die Verlegung von Telekommunikationsleitungen in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen

und Brücken; bei Verlegung in den unbefestigten Seitenstreifen, Böschungen oder Entwässerungseinrichtungen ist das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;

6. erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes;
7. die Durchführung genehmigter traditioneller Feste und Veranstaltungen.

§ 5 Vertragliche Vereinbarungen

.(1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c Abs. 2 LG sowie über die Verbote dieser Verordnung hinausgehende Nutzungsbeschränkungen insbesondere zur Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie sollen auf vertraglicher Basis mit den Bewirtschaftern geregelt werden. Hinweis: Die Festlegung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den FFH - Gebieten erfolgt auf der Grundlage des von der zuständigen Forstbehörde aufgestellten Sofortmaßnahmenkonzeptes oder Waldpflegeplans. Das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan stellt die gutachterliche Grundlage der langfristigen Waldentwicklung zur Umsetzung der Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 1 und 2 der FFH-Richtlinie dar und erfüllt in seinem Gültigkeitsbereich die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

.(2) Hinsichtlich der für die Waldflächen bestehenden Nutzungs- und Verfügungsrechte der Grundstückseigentümer können insbesondere zur Realisierung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vertragliche Vereinbarungen mit normersetzendem Charakter im Sinne des § 48 c Abs. 3 abgeschlossen werden. Für den Waldbesitzer im Sinne des § 4 Bundeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) werden mit Vertragsabschluss alle dem Vertragsinhalt entsprechenden Ge- und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Regelungen dieser Verordnung wieder in Kraft.

§ 6 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde. Die Pflicht zur Durchführung einer FFH - Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48 d LG bleibt unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Aufhebung bestehender Verordnungen

.(1) Die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes im Kreis Höxter (Südlicher Kreis Höxter)“ vom 17. März 2005 (ABl. Reg. Dt. 29. März 2005, S. 85/86) wird aufgehoben.

.(2) Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter“ vom 6. April 1965 (ABl. Reg. Dt vom 13. August 1965, S. 347-387) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 10 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.